

Mittwoch, 22. Oktober 2014

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Duri Campell / Standesvizepräsident Vitus Dermont
 Protokollführer: Patrick Barandun
 Präsenz: anwesend 118 Mitglieder
 entschuldigt: Foffa, Pult
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsident der GPK: Kunz (Fläsch)
 Regierungsvertreter: Cavigelli, Jäger, Rathgeb, Janom Steiner, Trachsel

Antrag GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2014 sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 2. Serie zum Budget 2014, Kenntnis.

2. Wahl Vorberatungskommission Gemeindegemeinschaft Calanca (Dezembersession 2014)

Wahlvorschläge

Atanes, Clalüna, Della Vedova, Fasani, Giacomelli, Jenny, Mathis, Michael (Castasegna), Papa, Pedrini, Tomaschett-Berther (Trun)

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 109 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen genehmigt.

3. Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2014-2015, S. 167) (Fortsetzung)

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 17 Abs. 1 Satz 3 ändern und neuer Satz 4

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Berther, Casty, Clalüna, Kasper, Märchy-Caduff, Tenchio, Thomann-Frank, Waidacher; Sprecher: Tenchio)

Ändern und ergänzen wie folgt:

¹ **...Die Investitionspauschale beträgt 3009 Franken (Stand 31. Dezember 2012, Schweizerischer Baupreisindex Hochbau, Basisindex Oktober 2010 = 100 Punkte). Auf Beginn desjenigen Schuljahres, in welchem ein allfälliger Neubau Mensa/Mediothek in Betrieb genommen wird, erhöht sich die Investitionspauschale auf 3487 Franken.**

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Atanes, Hug, Locher Benguerel; Sprecher: Hug) *und Regierung*
 Gemäss Botschaft

c) Antrag Bleiker

Ergänzen Abs. 1 Satz 3 wie folgt:

¹ **...Die Investitionspauschale ist zweckgebunden und beträgt...**

1. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrages der Kommissionmehrheit und des Antrages Bleiker folgt der Grosse Rat dem Antrag Bleiker mit 81 zu 28 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

2. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrages Bleiker und des Antrages der Kommissionminderheit und Regierung folgt der Grosse Rat dem Antrag Bleiker mit 79 zu 33 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Der Antrag Bleiker ist damit angenommen.

Art. 17 Abs. 2

a) Antrag Kommissionmehrheit (10 Stimmen: Atanes, Berther, Casty, Clalüna, Kasper, Locher Benguerel, Märchy-Caduff, Tenchio, Thomann-Frank, Waidacher; Sprecher: Tenchio)

Ändern wie folgt:

²Die Schulen erhalten eine Zusatzpauschale, welche sich mit steigender Schülerzahl linear von 15 Prozent bei 30 beitragsberechtigten Schülern auf 2 Prozent bei 300 beitragsberechtigten Schülern reduziert. Für Schulen mit mehr als 300 beitragsberechtigten Schülern beträgt die Zusatzpauschale 2 Prozent.

b) Antrag Kommissionminderheit (1 Stimme: Hug) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

c) Antrag Kuoni

Ändern wie folgt:

²Die Schulen erhalten eine Zusatzpauschale, welche sich mit steigender Schülerzahl linear von 15 Prozent bei 30 Schülern auf 2 Prozent bei 300 Schülern reduziert. Für Schulen mit mehr als 300 Schülern beträgt die Zusatzpauschale 2 Prozent.

1. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrages der Kommissionmehrheit und des Antrages Kuoni folgt der Grosse Rat dem Antrag der Kommissionmehrheit mit 81 zu 18 Stimmen bei 10 Enthaltungen.

2. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrages der Kommissionmehrheit und des Antrages der Kommissionminderheit und Regierung folgt der Grosse Rat dem Antrag der Kommissionmehrheit mit 82 zu 32 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Der Antrag der Kommissionmehrheit ist damit angenommen.

Art. 17 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Della Vedova betreffend die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes zur Erreichung einer ausgewogenen Finanzierung der Kosten für die Krankenpflege

In Art. 21 lit. c Absatz 2 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) wird der Beitrag des Kantons und der Gemeinden der nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner gedeckten anerkannten Pflegekosten festgelegt. Laut geltender Gesetzgebung gehen 75% der Restkosten zu Lasten der Gemeinden und 25% zu Lasten des Kantons.

Vom Gesundheitsamt wurden die prov. Maximaltarife für 2015 festgelegt. Unter anderem ist für die Pension und Betreuung eine Tarifrückung zugunsten der Bewohner vorgesehen. Diese wird bei den Gemeinden zu erheblichen Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr führen. Zum Beispiel stellt die Gemeinde Poschiao eine Kostensteigerung im Jahre 2015 von CHF 198'000 fest (Die Gesamtkosten im Jahr 2014 betragen CHF 564'000. Im Jahr 2015 sind hingegen CHF 762'000 zu budgetieren, d.h. 35% mehr als im Vorjahr).

Unabhängig davon, ob die Tarifrückung bei der Pension und Betreuung begründet ist oder nicht, müssen die Gemeinden einmal mehr machtlos zusehen, dass Kosten auf sie überwältigt werden, die von ihnen gar nicht beeinflusst werden können. All dies in einer Periode, die finanziell schon schwierig genug ist.

Während der Beratung der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen im August 2010 wurde sowohl darauf hingewiesen als auch entsprechend ein Antrag gestellt, dass der zur Diskussion stehende Verteilschlüssel von heute 25% Kanton und 75% Gemeinden zu Mehrkosten bei den Gemeinden führen würde.

Die Regierung argumentierte damals dahingehend, dass es sich bei den Pflegeheimen und auch der Spitex um Gemeindeaufgaben handeln würde. Je mehr der Verteilschlüssel zuungunsten des Kantons verändert würde, desto grösser würden die Anreize zur Erhaltung von kostenintensiven Strukturen. Laut der Regierung hätten somit die Gemeinden bei einem niedrigeren Verteilschlüssel zu ihren Lasten kein Interesse mehr daran, alternative Wohnformen für Alterswohnungen oder Wohngruppen zu suchen, obwohl dies zur Senkung der heute hohen Kosten in der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen führen würde. In diesem Zusammenhang muss man aber leider feststellen, dass mittlerweile die Quote der kostendeckend arbeitenden Alters- und Pflegeheime noch weiter gesunken ist. In der Tat können derzeit weniger als 40% aller Alters- und Pflegeheime im Kanton Graubünden, die sämtliche gesetzlichen Vorgaben einhalten und unter Berücksichtigung der nötigen Abschreibungen/Refinanzierung, eine kostendeckende Betriebsleitung aufweisen. Dies zeigt die dringende Notwendigkeit einschneidender Massnahmen. Die entstehenden Defizite müssen heute von den Trägerschaften getragen werden. Nicht alle Gemeinden sind in einer Trägerschaft eingebunden, was zu einer zusätzlichen Diskriminierung unter den Gemeinden führt: Die einen müssen in einer Trägerschaft die Defizite mittragen, die anderen nicht.

Aufgrund der oben genannten Betrachtungen fordern die Unterzeichnenden die Regierung auf, eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) vorzunehmen. Folgende Ziele müssen erreicht werden:

1. Die heutigen Strukturen, wo Beitragszahler und Betreiber kaum gemeinsame Kostenüberprüfungen durchführen können, sind zu prüfen. Dabei sind auch stete kostensteigernde Faktoren wie z.B. gesetzliche Vorgaben vermehrt zu hinterfragen, da auch hier eine Trennung besteht zwischen „Bezahlenden“ und „Befehlenden“.
2. Jede Bündner Gemeinde ist verpflichtet, Trägerschaftsmitglied in mindestens einem Alters- und Pflegeheim innerhalb der eigenen Planungsregion zu werden.
3. Der Verteilschlüssel gemäss geltender Gesetzgebung 75% Gemeinde und 25% Kanton muss zugunsten der Gemeinden angepasst werden.
4. Es sollen die notwendigen gesetzlichen Instrumente geschaffen werden, dass eine vertretbare Anzahl Alters- und Pflegeheime im Kanton Graubünden, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, kostendeckend geführt werden können.

Della Vedova, Marti, Baselgia-Brunner, Albertin, Alig, Atanes, Berther, Blumenthal, Bucher-Brini, Burkhardt, Caduff, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casanova (Ilanz), Casanova-Maron (Domat/Ems), Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Davos Clavadel), Cramer, Danuser, Degonda, Epp, Fasani, Felix (Scuol), Florin-Caluori, Giacomelli, Heiz, Jaag, Jenny, Joos, Kasper, Kunfermann, Locher Benguerel, Michael (Castasegna), Monigatti, Müller, Niederer, Noi-Togni, Papa, Paterlini, Pedrini, Peyser, Pfenninger, Schneider, Schutz, Steiger, Tenchio, Thomann-Frank, Thöny, Tomaschett (Breil), Widmer-Spreiter, Sgier, Sonder, Wellig

Anfrage Hardegger betreffend Pflegeheimfinanzierung

Die neue Pflegefinanzierung ist nun seit 2011 in Kraft. Mit der provisorischen Festlegung der Maximaltarife 2015 für die Pflegeheime beabsichtigt der Kanton nun zum ersten Mal seit Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung die gesetzlichen

Vorgaben bezüglich Maximaltarife 1:1 umzusetzen. Dabei werden die Maximaltarife in der Summe ein weiteres Mal in Folge gesenkt.

Die Pflegeheimlandschaft in Graubünden ist so vielfältig, wie der Kanton selber es ist. Es gibt grössere und kleinere, ältere und neuere Heime. Der Investitionsbedarf bzw. der Abschreibungsbedarf, welcher finanziell sehr ins Gewicht fallen kann, ist somit unter den Heimen sehr unterschiedlich. Wenn ein mittelgrosses Heim mit 50 Pflegebetten beim Bau vor 30 – 40 Jahren mit rund 9 Mio. Franken erstellt werden konnte, bewegen sich die Kosten heute bei rund 20 Mio. Franken. Nur schon aufgrund dieser Tatsache kann der jährliche Abschreibungsbedarf bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungsdauer von 33 Jahren zwischen Fr. 270'000 (3,0 % von Fr. 9 Mio.) und Fr. 600'000 (3,0 % von Fr. 20 Mio.) variieren. Mit der Umsetzung der verschiedenen Vorgaben seitens Bund und Kanton (Kostenrechnung [KORE], Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER usw.) und dank der guten Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und Bündner Spital- und Heimverband stehen gesicherte Daten zur Verfügung, welche nun verlässliche Aussagen zur Finanzlage der Alters- und Pflegeheime zulassen. An dieser Stelle sei festgehalten, dass die Tarife der Bündner Heime ziemlich genau im Schweizerischen Durchschnitt liegen. Aufgrund der KORE-Ergebnisse kann jedoch festgestellt werden, dass rund 60 % der Bündner Pflegeheime mit einem Defizit abschliessen und der Fehlbetrag pro Jahr bei rund 4,3 Mio. Franken liegt. Dies bedeutet, dass mit dem geltenden Finanzierungsmodell die Refinanzierung der Infrastruktur nicht gesichert ist.

Aus diesem Anlass stellen die Unterzeichnenden folgende Fragen an die Regierung:

1. Das bestehende Finanzierungsmodell (Basis für die Maximaltarife bilden die Heime mit der günstigsten Kostenstruktur) hat bei den Maximaltarifen eine gefährliche Abwärtsspirale zur Folge, die es den Heimen verunmöglicht, genügend Gewinne zu erwirtschaften, um sich in Zukunft aus eigener Kraft zu refinanzieren. Wie rechtfertigt es sich aufgrund des unterschiedlichen Investitionsstandes der Heime, die Maximaltarife so festzulegen, dass rund 60 % der Bündner Pflegeheime auf Stufe Kostenrechnung defizitär sind?
2. Wer springt bei einer solchen Finanzierungslücke ein, wenn die selbst erwirtschafteten Mittel des Heimes eine umfassende Sanierung oder Erneuerung nicht zulassen?
3. Gesetzt der Fall, dass die Trägerschaft des Heimes nicht genügend Eigenkapital für eine umfassende Sanierung oder Erneuerung hat und die Gemeinden in die Finanzierungslücke springen müssten, werden solche (Sonder-)Lasten der Gemeinden über den Finanzausgleich ausgeglichen?

Hardegger, Casanova-Marion (Domat/Ems), Tomaschett-Berther (Trun), Albertin, Atanes, Bleiker, Blumenthal, Bucher-Brini, Cahenzli-Philipp, Casanova (Ilanz), Casty, Casutt-Derungs, Caviezel (Davos Clavadel), Danuser, Darms-Landolt, Della Vedova, Deplazes, Engler, Fasani, Florin-Caluori, Giacomelli, Grass, Gunzinger, Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jaag, Jenny, Joos, Kasper, Koch (Tamins), Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Müller, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Pedrini, Perl, Peyer, Pfenninger, Pult, Steck-Rauch, Thöny, Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Waidacher, Widmer-Spreiter, Wieland, Gujan-Dönier, Sgier, Sonder

Anfrage Salis betreffend Schutz der Bündner Bevölkerung

In den Bündner-Südtälern, wie aber auch im Rest des Kantons, mussten in letzter Zeit immer wieder Serien von Einbrüchen und Einschleiche-Diebstähle registriert werden. Tendenz zunehmend. Das Vorgehen der Täterschaft zeigt, dass sie sich auch nicht scheut, Liegenschaften, sprich Wohnungen, aufzusuchen, in welchen sich die Bewohner zum Zeitpunkt der Delikte aufhalten. Dass dies zu unangenehmen und möglicherweise kritischen Situationen führen kann, versteht sich von selbst, was zur Folge hat, dass sich die Bevölkerung um ihre Sicherheit sorgt. Vor allem in den grenznahen Gebieten sieht man dieser Entwicklung mit Sorge entgegen, zumal heute die Kontrollen an den Grenzen fehlen und die diesbezügliche Situation im benachbarten Ausland alles andere als stabil bezeichnet werden kann. Die Bürger sind mehr als beunruhigt.

Ich halte fest, dass der Unterzeichnende, wie auch die Fraktion der SVP, die Arbeit unserer Polizei in keiner Weise in Frage stellt. Wir anerkennen den täglichen Einsatz der Polizistinnen und Polizisten und wissen ihren Einsatz zu schätzen. Für uns Volksvertreter, wie auch für die Polizei und die Bürger ist die heutige Situation alles andere als befriedigend.

In diesem Zusammenhang stellt der Unterzeichnende der Regierung folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die heutige allgemeine Situation im kriminalpolizeilichen Bereich? Wird die Bevölkerung über die Delikte via Medien genügend orientiert und aufgeklärt, wie sie sich zu verhalten hat, resp. was für präventive Vorkehrungen sie treffen kann? Sind diesbezüglich Informations-Kampagnen geplant?
2. Was für Auswirkungen hat die angedachte personelle Aufstockung der Polizei auf die Prävention im kriminalpolizeilichen Bereich? Werden gebietsmässig Schwerpunkte gesetzt?
3. Wie stellt sich die Regierung zum heutigen enormen administrativen Aufwand, welchen die Polizei zu leisten hat. Durch diese Tätigkeiten fehlen Mitarbeiter an der Front, sprich im polizeilichen Alltag (kriminalpolizeiliche Präsenz / Observationen etc.) zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Können Aussagen gemacht werden, wie gross der prozentuale Anteil an administrativer Tätigkeit ist?

4. Seit 2012 wird an einer Revision des kantonalen Polizeigesetzes bezüglich der Video-Überwachung gearbeitet. Wie zu erfahren war, kann diese Gesetzgebung jedoch frühestens im Jahre 2015 dem Grossen Rat vorgelegt werden. Was ist der Grund dieser doch enormen Verzögerung?

Salis, Felix (Haldenstein), Della Vedova, Albertin, Alig, Bleiker, Bondolfi, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Caluori, Casanova (Ilanz), Casty, Clalüna, Fasani, Felix (Scuol), Giacomelli, Gunzinger, Hardegger, Hartmann, Heiz, Hug, Jeker, Joos, Koch (Igis), Kunfermann, Mani-Heldstab, Mathis, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Nay, Niederer, Niggli (Samedan), Schutz, Steiger, Stiffler (Davos Platz), Thomann-Frank, Toutsch, Weber, Weidmann, Candrian, Geisseler, Sonder, Wellig

Anfrage Thöny betreffend Freiwilligenarbeit in den Gemeinden

Benevol als Fach- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit in Graubünden hat in den letzten Jahren vieles unternommen, um die Bevölkerung für die Freiwilligenarbeit zu sensibilisieren.

In diesem Jahr ist ein Leitfaden über die Freiwilligenarbeit in der Gemeinde erschienen. Er wurde von der HTW Chur in Zusammenarbeit mit der Europäischen Akademie Bozen (EURAC research) und Apollis – Institut für Sozialforschung und Demoskopie, Bozen erarbeitet. Er soll weiter für das Thema Freiwilligenarbeit sensibilisieren und die kommunale Ebene in den Mittelpunkt stellen.

Der Leitfaden zeigt auf, dass der Kanton die idealen Rahmenbedingungen mittels Sensibilisierung, Anerkennung, Unterstützung und gesetzlicher Verankerung für die Freiwilligenarbeit schaffen soll. Die Gemeinden ihrerseits sind vor allem in der Koordination und Aktivierung die zentralen Akteure. Folgende Handlungsempfehlungen werden im Leitfaden aufgeführt: Gemeinden sollen das Thema Freiwilligenarbeit sichtbar machen, Anerkennung leisten, Akteure anwerben und vernetzen, Freiwillige und Organisationen unterstützen, Öffentlichkeitsarbeit leisten, eigene Projekte initiieren und eine freiwilligenfreundliche Personalpolitik gestalten. Es wäre interessant zu erfahren, ob dieses Bewusstsein in den Bündner Gemeinden im gewünschten Mass vorhanden ist. Wenn man die Mitgliedschaft der Gemeinden bei Benevol als Indikator heranzieht, dann besteht Handlungsbedarf. Zählt doch Benevol zur Zeit nur eine Gemeinde zu ihren Mitgliedern.

Die Unterzeichnenden stellen der Regierung folgende Fragen:

1. Was braucht es, damit die Gemeinden die soziale, sportliche und kulturelle Bedeutung der Freiwilligenarbeit vermehrt erkennen und aktiver werden?
2. Ist die Regierung bereit, wie im Leitfaden vorgeschlagen, eine Bestandsaufnahme der Gemeinden zu machen, die aufzeigt, wie diese in der aktiven Ausgestaltung der Freiwilligenarbeit unterwegs sind?
3. Sieht die Regierung schon heute in einzelnen Handlungsbereichen einen besonderen Handlungsbedarf zur Förderung der Freiwilligenarbeit?

Thöny, Hardegger, Cavegn, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Blumenthal, Brandenburger, Bucher-Brini, Buchli-Mannhart, Caduff, Cahenzli-Philipp, Caviezel (Chur), Danuser, Darms-Landolt, Deplazes, Fasani, Felix (Scuol), Gartmann-Albin, Grass, Gunzinger, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jaag, Kollegger, Kunfermann, Locher Benguerel, Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Mathis, Monigatti, Müller, Nay, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Pedrini, Perl, Peyer, Steck-Rauch, Thomann-Frank, von Ballmoos, Widmer-Spreiter, Candrian, Geisseler

Anfrage Cavegn betreffend Festlegung der massgebenden Prämien für die Prämienverbilligung

Im kantonalen Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) werden die Voraussetzungen für die individuelle Prämienverbilligung geregelt. Gemäss Art. 7 KPVG legt die Regierung die massgebenden Prämien fest. Sie orientiert sich grundsätzlich an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Diese werden nach Art. 8 KPVG entsprechend dem Einkommen verbilligt. Bei öffentlicher Unterstützung einer Person werden die massgebenden Prämien grundsätzlich vollumfänglich verbilligt. Es wird kein Selbstbehalt erhoben (Art. 9 Abs. 1 lit. b KPVG).

Die Prämienverbilligung wird durch die Sozialversicherungsanstalt ausgerichtet. Die Gemeinden haben dafür nicht aufzukommen, und zwar auch dort nicht, wo aufgrund einer öffentlichen Unterstützung eine vollumfängliche Prämienverbilligung erfolgt.

Die Regierung hat in Art. 17 der VOzKPVG per 1. Januar 2013 Regelungen für die Festlegung der massgebenden Prämien erlassen. Danach werden die vom Bund pro Personenkategorie und Region festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenversicherung um 10 Prozent reduziert. Diese Festsetzung ist zu tief. Folge davon ist, dass die von der Regierung als massgebend festgesetzten Prämien häufig nicht mehr den effektiven, je nach Krankenkasse unterschiedlichen Grundversicherungsprämien der Versicherten im Einzelfall entsprechen. Folge davon ist auch, dass die Prämien der Grundversicherung auch bei öffentlicher Unterstützung durch die Prämienverbilligung nicht mehr gedeckt sind.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 an die Gemeinden hielten die Sozialversicherungsanstalt Graubünden, das Gesundheitsamt Graubünden sowie das Sozialamt Graubünden fest, dass im Falle einer öffentlichen Unterstützung die nicht durch die Prämienverbilligung gedeckten Prämien und die Kostenbeteiligungen (Selbstbehalte etc.) Bestandteil der Sozialhilfe seien, weshalb sie letztlich von den Gemeinden zu tragen seien. Dies aber widerspricht dem Sinn und Zweck der gesetzlich geregelten Prämienverbilligung, welche die Gemeinden gerade nicht für die Zahlung unbezahlter Prämien als zuständig erachtet hat.

Wegen dieses als „Präzisierung zu nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen gemäss Art. 64a KVG“ bezeichneten Schreibens müssten je nach Gemeinde jährlich mehrere Tausend Franken zusätzlich zu den übrigen Sozialhilfeausgaben aus öffentlichen Mitteln ausgegeben werden. Dies führte dazu, dass den Gemeinden letztlich das Risiko der Krankenversicherer übertragen wird. Solches aber war nie Absicht des Gesetzgebers.

Die Unterzeichner fragen die Regierung deshalb an, ob sie bereit ist, die VOzKPVG in Art. 17 in Nachachtung von Sinn und Geist des Gesetzgebers zu korrigieren. Die Festsetzung der massgebenden Prämien ist derart vorzunehmen, dass auch bei öffentlichen Unterstützungen im Sinne von Art. 9 lit. b KPVG die effektiven Kosten der Grundversicherungen mit den Leistungen aus der Prämienverbilligung gedeckt sind. Damit müssten die Gemeinden entsprechend dem Willen des Gesetzgebers von vornherein nicht mehr zur Deckung von Versicherungsprämien herangezogen werden.

Cavegn, Niederer, Caluori, Berther, Blumenthal, Bondolfi, Caduff, Casutt-Derungs, Della Vedova, Fasani, Florin-Caluori, Tenchio, Tomaschett (Breil), Geisseler, Sgier

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Duri Campell

Der Protokollführer: Patrick Barandun